



Amts- und Mitteilungsblatt LANDKURIER

der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinde Göpfersdorf



WWW.NOBITZ.DE

9. JAHRGANG | 27. MÄRZ 2021 | AUSGABE 06/2021

*Nun ist es bald soweit:
Willkommen in der Osterzeit!*

*Verzückt von farbenfroher Blumenwelt,
wo der Hase wird zum Kinderheld.*

Die Tage werden allmählich länger, wärmer und der schneereiche Winter neigt sich dem Ende zu. Die Vögel zwitschern fröhlich und die Natur erwacht farbenfroh aus ihrem Winterschlaf. Die Osterzeit steht vor der Tür. Sehnsüchtig erwartet, vor allem von den Kindern, die endlich wieder suchen wollen.

Die Bürgermeister Hendrik Läbe und Klaus Börngen sowie alle Gemeinderäte wünschen den Einwohnern ein schönes Osterfest.



Frohe Ostern!

Fotos: Anja Wrzesinski, Maike Steuer, Diana Rümmler

Amtlicher Teil

VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

Aktuelle Informationen zum Coronavirus

Relevante Informationen zur Pandemie sind auf der Gemeindefwebseite www.nobitz.de, im Bereich Aktuelles (rechte Spalte), per Klick auf das Virusmotiv zu finden:

- Aktuelle Regelungen für die Kindertagesstätten
- Hilfe für Bürger und Unternehmen
- weiterführende Links zu den umfangreichen Corona-Infoportalen der Thüringer Landesregierung www.corona.thueringen.de und des Landratsamts Altenburger Land www.altenburgerland.de

i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

GEMEINDE NOBITZ



Öffentliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nobitz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.03.2021 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nr.: HA 13/4/21/1

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nobitz bestätigt das Protokoll der Sitzung vom 01.09.2020.

Beschluss-Nr.: HA 13/5/21/2

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nobitz bestätigt das Protokoll der Sitzung vom 06.10.2020.

Läbe, Bürgermeister

Die Bauverwaltung informiert

Projektstand Bauvorhaben Ersatzneubau Brücke über den Bornshainer Bach in Zürichau

Aus Gründen des baulichen Zustandes und der Verkehrssicherheit war ein Neubau der Brücke in Zürichau zwingend erforderlich.



Brücke vor der Erneuerung im Jahr 2018



Einhub der Brückenteile am 11. März 2021
Fotos: Gemeinde Nobitz

Das Bauwerk wird in Fertigteilbauweise errichtet. Die Fertigteile wurden am Donnerstag, dem 11. März 2021, eingehoben. Trotz Windböen und beengten Verhältnissen in Bezug auf Freileitungskabel hat die Baufirma präzise gearbeitet.



So wurden die Betonelemente mit je ca. 25 Tonnen Last erfolgreich innerhalb eines Tages eingesetzt.



Durch die Fertigteilbauweise kann die Bauzeit auf ca. fünf Wochen reduziert werden. Nach Ostern soll die Maßnahme beendet sein. Die Brücke wird mit einer nutzbaren Fahrbahnbreite von 4,75 m zwischen den Schrammborden hergestellt. Bei unvernünftiger Geschwindigkeit von 50 km/h

ist der Begegnungsfall Pkw-Pkw sichergestellt. Im Brückenbereich hat die Fördermittelbehörde das Anlegen eines Gehweges gefördert.

i. A. Bräuninger, Leiterin Bauverwaltung

Grünschnittannahme

Auf dem Gelände des Bauhofes der Gemeinde Nobitz, OT Garbus, erfolgt **am 9. und 10. April 2021, jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr**, die kostenfreie Annahme von Grünschnitt aus privaten Haushalten.

Die maximale Anliefermenge pro Haushalt beträgt 1 m³, das entspricht circa einem kleinen PKW-Anhänger.

Anschrift und Ansprechpartner:

Bauhof Garbus, An der Grube 16
Herr Gräfe, Tel.: 0171 3813189

Angenommen werden:

Grün-, Strauch- und Baumschnitt bis max. ø 15 cm, Grasschnitt, Laub, Blumen ohne Topf, Draht, Folie, Papier

Nicht angenommen werden:

Fallobst, Küchenabfälle, Essensreste, Sägespäne, Hobelspäne, Kleintierstreu, Katzenstreu, Haare, Felle, Leder, Altholz: Bretter, Balken, Zaun, Palisaden, Beeteinfassungen usw.

Die Mitarbeiter der Gemeinde sind berechtigt, Anlieferungen abzuweisen, die hinsichtlich Abfallart und/oder Abfallmenge nicht angenommen werden.

Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land

Bibliothek wieder geöffnet

Mit Änderung der 2. ThürSARS-CoV-2-Ifs-GrundVO wurde es nunmehr ermöglicht, dass Bibliotheken wieder geöffnet werden können. Auch in Nobitz wurde daher die Bücherei am 16. März 2021 unter strengen Hygieneauflagen wieder für den Besucherverkehr geöffnet.

In den Auflagen ist unter anderem festgelegt, dass sich nur eine begrenzte Anzahl von Personen gleichzeitig in den Räumlichkeiten aufhalten dürfen. Das Hygienekonzept ist auf der Internetseite der Gemeinde Nobitz veröffentlicht und hängt zudem zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der geringen Raumgröße ist die Nutzung der Bücherei in Ehrenhain derzeit noch nicht möglich.

Für Fragen, auch zu Vorreservierungen von Medien, ist Frau Schreckenbach unter Tel. 03447 375466 erreichbar.

Öffnungszeiten: Montag09:00 – 17:00 Uhr
Dienstag.....09:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag.....09:00 – 16:00 Uhr

i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

An Malek Younes Ben Tanfous, letzte bekannte Adresse: Hauptstraße 117, 10827 Berlin

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich. Der vorgenannten natürlichen Person sind folgende Dokumente zuzustellen:

- Grundsteuer Abgaben-Änderungsbescheid vom 03.03.2021; KK1051047
- Grundsteuer Abgaben-Änderungsbescheid vom 03.03.2021; KK1051049

Die vorbezeichneten Bescheide werden nach § 15 Abs. 1 ThürVwZVG öffentlich zugestellt und können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei der Gemeinde Nobitz, Finanzverwaltung, Haus 2, Zimmer 103, Saara, Saara 42, 04603 Nobitz. Vor der Abholung der Bescheide ist Kontakt mit der Sachbearbeiterin Frau Leuteritz, Tel. 03447 5133-25, aufzunehmen. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 15 Abs. 2 letzter Satz ThürVwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Nobitz, den 04.03.2021

Hendrik Läbe, Bürgermeister

GEMEINDE GÖPFERSDORF



Bei der Veröffentlichung der Hauptsatzung der Gemeinde Göpfersdorf im Amtsblatt 05/2021 wurde die Absatznummerierung nicht mit abgedruckt. Aus diesem Grund macht sich eine nochmalige Bekanntmachung erforderlich.

Hauptsatzung der Gemeinde Göpfersdorf vom 1. März 2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf in seiner Sitzung vom 10. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen: ▶

§ 1 Name

- 1) Die Gemeinde führt den Namen Göpfersdorf.
- 2) Der Ortsteil Garbisdorf behält als Straßenbezeichnung „Garbisdorf“.

§ 2 Wappen, Siegel

- 1) Die Gemeinde führt kein eigenes Wappen. Die Gemeinde führt ein symbolhaftes Logo, welches aus drei Kreisen besteht, in denen im größeren Kreis in der Mitte eine Abbildung der Heimatstube „Pferdestall“ in Göpfersdorf, im linken oberen Kreis eine Rübe und im rechten Kreis eine Getreideähre sowie ein Pflugschar dargestellt sind.
- 2) Das Dienstsiegel zeigt das Landeswappen und trägt die Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbkreis und „Gemeinde Göpfersdorf“ im unteren Halbkreis.

§ 3 Ortsteile

- 1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile: Göpfersdorf, Garbisdorf
- 2) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- 1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- 2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- 3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
- 4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Einwohnerversammlung

- 1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar

und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- 2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.

- 3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

- 1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- 2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 1. die Zustimmung zu unabweisbaren überplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis zu 2.000,00 Euro, bei außerplanmäßigen nicht mehr als 0,5 % des Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalts, vorausgesetzt, dass die Deckung gewährleistet ist, sind;
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 300,00 Euro im Einzelfall nach der im Haushaltsplan allgemein festgelegten Art und Verwendungszweck;
 3. die Stundung und Ratenzahlung von Forderungen im Einzelfall bis zu 5.000,00 Euro;
 4. den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde bis 1.000,00 Euro;
 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streit-

wert von insgesamt jährlich 10.000,00 Euro, es sei denn, dass die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist;

6. der Erwerb von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500,00 Euro im Einzelfall, wenn dies den Verkehrswert nicht übersteigt;
7. die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert bis zu 2.000,00 Euro im Einzelfall oder Sachzusammenhang;
8. Erklärung des Nichtbestehens oder der Nichtausübung eines Vorkaufsrechts;
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei einem Rohbauwert bis zu 5.000,00 Euro;
10. Vergabe von Planungs-, Vermessungs- und Gutachterleistungen bis 2.500,00 Euro oder 10.000,00 Euro Baukosten;
11. Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen bis 5.000,00 Euro.

Über alle Punkte informiert der Bürgermeister zeitnah den Gemeinderat.

§ 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Dieser vertritt den Bürgermeister bei dessen Verhinderung.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister = Ehrenbürgermeister

Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter

Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer

Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 Entschädigungen

1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu. Das Sitzungsgeld wird um die jeweils letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes angepasst.

2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt nur bei nachgewiesener Teilnahme während der gesamten Veranstaltung, es sei denn, dass der Versammlungsleiter einem verspäteten Kommen oder vorzeitigem Weggehen wegen zwingender Gründe zugestimmt hat. Grundlage für die Zahlung der Entschädigung sind eigenhändig unterschriebene Anwesenheitslisten.

4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 4) entsprechend.

6) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird auf 100 v. H. der Höchstentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister festgesetzt. Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten wird auf 12,5 v. H. der Höchstentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister festgesetzt. ▶

7) Für die Durchführung und den Vollzug von Wahlen sowie für Bürgerentscheide erhalten die Wahlorgane und Ehrenämter eine angemessene Entschädigung.

1. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Wahltag, einschließlich der Stimmauszählung, eine Entschädigung/Erfrischungsgeld wie folgt: 25,00 € für den Wahlvorsteher, den Stellvertreter und den Schriftführer sowie 20,00 € für die Beisitzer.
2. Der Gemeindevahlleiter als Vorsitzender des Gemeindevahlausschusses, die weiteren Mitglieder des Gemeindevahlausschusses (Beisitzer) bzw. deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevahlausschusses ein Sitzungsgeld wie folgt, sofern sie nicht Bedienstete der Gemeinde Göpfersdorf bzw. Bedienstete der erfüllenden Gemeinde Nobitz sind: 20,00 € pro Sitzung erhält der Vorsitzende, sofern dieser nicht Bürgermeister oder Beigeordneter der Gemeinde Göpfersdorf ist, 15,00 € pro Sitzung erhalten die weiteren Mitglieder des Gemeindevahlausschusses (Beisitzer) bzw. deren Stellvertreter.
3. Personen nach Punkt 1., die nicht bei der Gemeinde Göpfersdorf bzw. bei der erfüllenden Gemeinde Nobitz beschäftigt sind, erhalten einen Zuschlag von 10,00 €.
4. Bei verbundenen Wahlen erhält der unter Punkt 1. genannte Personenkreis einen Zuschlag von 10,00 €.
5. Sind Mitglieder des Gemeindevahlausschusses Bedienstete der Gemeinde Göpfersdorf bzw. Bedienstete der erfüllenden Gemeinde Nobitz, erhalten sie die Entschädigung nach Punkt 2. nur für Sitzungen außerhalb ihrer Arbeitszeit.
6. Sind auf Grund höherrangigen Rechtes Entschädigungen zu zahlen, die über die in dieser Satzung festgelegten Entschädigungssätze hinaus gehen, sind die höheren Entschädigungssätze zu zahlen.
7. Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder sonstigen Veranstaltungen wird auf Antrag Ersatz der notwendigen Auslagen auf entsprechenden Nachweis gewährt.

Fahrkosten werden in entsprechender Anwendung der im jeweiligen Wahlgesetz benannten Reisekostengesetze ersetzt. Sofern eine solche Angabe fehlt, gilt das Thüringer Reisekostengesetz.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt ‚Landkurier‘ der Ge-

meinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinde Göpfersdorf“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an den Anschlagtafeln am ehemaligen Gemeindeamt, Dorfstr. 10 in Göpfersdorf, sowie an der alten Bushaltestelle im Ortsteil Garbisdorf bekannt gemacht. Auf den Bekanntmachungen sind Ort und Zeit des Aushangs sowie der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine öffentliche Bekanntmachung von Satzungen nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form erfolgen, so erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen durch Aushang an den in Abs. 2 genannten Anschlagtafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 12 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 13 Sprachform, In-Kraft-Treten

1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.

2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 10 Abs. 1 Satz 3 rückwirkend zum 01.01.2020 und § 10 Abs. 6 rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft.

3) Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung treten die Hauptsatzung vom 20.09.2018 sowie deren 1. Änderung vom 15.03.2019, der 2. Änderung vom 17.04.2019 und der 3. Änderung vom 11.11.2019 außer Kraft.

Göpfersdorf, den 01.03.2021

Klaus Börngen

Klaus Börngen, Bürgermeister



Anlage zu § 3 Abs. 2



Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO: Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Anschriftenanpassung
in der Gemeinde Göpfersdorf**

Mit Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Göpfersdorf hat der Gemeinderat auch eine geringfügige Anpassung beschlossen, die sich insbesondere auf die Anschriften im Ortsteil Garbisdorf auswirkt. In der bisherigen Hauptsatzung war angegeben, dass der Straßename in Garbisdorf „Garbisdorf Nr.“ lautet. Da es nach heutiger Schreibweise nicht mehr üblich ist, vor die Hausnummer die Angabe „Nr.“ zu setzen und dies auch im Straßename zu fixieren, wurde mit der neuen Hauptsatzung der Straßename auf „Garbisdorf“ geändert. In amtlichen Karten wurde bereits diese Angabe so verwendet.

Durch die Einwohnermeldestelle wird nunmehr auch das Melderegister angepasst. Aufgrund der geringfügigen Änderung wird eine umgehende Anpassung weiterer amtlicher Dokumente als nicht erforderlich angesehen. Die Angaben im Personalausweis werden automatisch mit einer Neuausstellung geändert.

i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

Ende Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

GEMEINDE NOBITZ



Neues vom Projekt „dorfnah“

Dorfinventur – gemeinsam gespielt statt nur erfragt

Obwohl die Gartensaison noch gar nicht so richtig angefangen hat, wird im Projekt „dorfnah“ im übertragenen Sinne schon kräftig gebuddelt.

Denn die Informationen, die es für die Erstellung des Konzepts braucht, verstecken sich in den Dörfern: Wo machen welche Lebensmittel-, Fleischer- oder Bäckerautos Station, wo finden sich Produzenten von Honig, Marmelade oder anderen regionalen Produkten?

Um mehr über die „dorfnah“-Dörfer Engertsdorf, Flemmingen, Jückelberg und Wolperndorf, Saara und Lehndorf, Klausa und Taupadel zu erfahren, könnte man „einfach“ Fragebögen an alle Haushalte verteilen, in der Hoffnung, dass sie von möglichst vielen ausgefüllt werden.

Oder aber, man wagt einen gänzlich neuen Ansatz und versucht es auf spielerische Weise mit einer „Dorfinventur“. Ein Brettspiel, das aktuell von den Macherinnen des Mobilen Spielecafés konzipiert wird und von seinem Aufbau her entfernt an Monopoly erinnert. Denn als Spielplan dient die jeweilige Landkarte des Dorfes mit all seinen Straßen, Besonderheiten und ja, auch Sehenswürdigkeiten. Doch bei der „Dorfinventur“ geht’s nicht darum, das meiste Geld zu scheffeln und die Mitspieler arm zu machen, sondern gemeinsam eine Art „Kassensturz“ zu machen und zu überlegen, was hat unser Dorf, was haben seine Bewohner zu bieten, was hätten wir hier gerne und wie ließen sich diese Wünsche erfüllen?

Das Ende vom Spiel ist daher eigentlich nur ein Zwischenstand, weil das Ganze stetig weiter entwickelt werden kann und gewonnen haben im besten Falle alle Beteiligten – an Erkenntnissen und vielleicht auch ein bisschen mehr „Wir-Gefühl“.

Gespielt wird – so Corona uns lässt – einen Tag pro Dorf an den Juni-Wochenenden bzw. ist eine Online-Alternative in Planung, falls die geplanten „Mitmachfeste“, die eigentlich den Rahmen für die Spielrunden bieten sollen, nicht stattfinden dürfen. Spielinteressierte können sich gern per E-Mail an: post@dorfnah.de melden oder den direkten telefonischen Kontakt über 0152 5371553 suchen.

i. A. Steuer, Projektleiterin „dorfnah“

Online-Sportkurse des TSV 1876 Nobitz e. V.

Der aktuelle Corona-Lockdown erlaubt leider nicht die Sportangebote unseres Vereins in der Halle. Daher gehen wir zu Sport@Home über. Einige Sportangebote haben wir im Online-Angebot aufgenommen. Unsere Übungsleiter bieten während dieser Lockdown-Phase Gymnastik für ihre Teilnehmer online an. Dazu nutzen wir im Verein die Software „Zoom“. Für die Teilnehmer gibt es dazu nur die Einschränkung, dass wir uns Face to Face nicht erleben können.

Für alle angemeldeten Mitglieder ist das Online-Angebot unser Ersatz-Angebot und somit in dem Mitgliedsbeitrag enthalten. Sucht euch einfach einen passenden Kurs raus.

Auch neue Teilnehmer und Mitglieder von anderen Abteilungen können an den Kursen teilnehmen. Die Anmeldung läuft über unser Sportbüro unter Telefonnummer 03447 500115.

Wir freuen uns, euch Sport@Home als Möglichkeit des TSV 1876 anbieten zu können.

Online-Angebote: Pilates (R. Ebert)
Zumba (D. Günther)
Gymnastik (J. Riedel)
Kinderturnen (C. Krumbholz)

Lasst uns gemeinsam aktiv bleiben.

TSV 1876 Nobitz e. V.

Die Wirtschaftsförderung informiert

Start der Serie Mini-Firmenportraits

Nach dem Aufruf in der letzten Ausgabe des Landkuriers 05/21 haben sich bereits erste Firmen für eine kostenlose Veröffentlichung gemeldet. Die Mini-Firmenportraits können von Unternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern der Gemeinde Nobitz auch für kommende Ausgaben des Landkuriers einmalig genutzt werden. Interessierte melden sich bitte bei der Wirtschaftsförderung der Gemeinde Nobitz.

Ansprechpartner: Torsten Fröhlich Telefon: 03447 3108-56
Diana Rümmler Telefon: 03447 3108-55
E-Mail: wirtschaft@nobitz.de

i. A. Rümmler, Öffentlichkeitsarbeit



Sonderpreis Baumarkt

Altenburger Straße 29
04603 Nobitz

Wer und was

- Baumarkt mit günstigen Preisen für:
 - Schrauben & Eisenwaren
 - Garten und Freizeit
 - Technik und Werkzeug
 - Renovieren und Wohnen
- Online-Shop mit schneller Lieferung
- Reservierung und Abholung im Markt

Kontakt/Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. 08:00 – 19:00 Uhr
Samstag 08:00 – 16:00 Uhr
Telefon: 03447 8926460
Service.Nobitz@sonderpreis-baumarkt.de
www.sonderpreis-baumarkt.de



Hebammenpraxis Annett Otto

Rousseaustraße 42, 04600 Altenburg

Wer und was

- Schwangerschafts- und Wochenbett-Betreuung sowie Stillberatung im Altenburger Land
- Kursangebote: Geburtsvorbereitung, Schwangerschafts- und Rückbildungsgymnastik, Babyschwimmen
- Krabbelgruppe und Bewegungsförderung, Babymassagen

Kontakt/Öffnungszeiten

Praxistermine nur n. V. (E-Mail, SMS, WhatsApp)
Telefon: 0173 7511201
Anfragen bitte per E-Mail an:
praxis@hebamme-altenburg.de
www.hebamme-altenburg.com

ZUCKERTUSCH STORE **Zuckertusch
Store & Foodtruck**
Lehndorf, Alte Handels-
straße 5, 04603 Nobitz



Wer und was

- Regionales Ladencafé und überregionale Foodtruck-Einsätze in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt
- Geschenke für jeden Anlass: edle Schokolade, Naturkosmetik, nachhaltige Geschenkideen, Wein & ausgefallene Geschenke
- Online-Shop und Catering
- HAKA Kunz Partnerin: Haushalts-, Wäsche- und Körperpflege

Kontakt/Öffnungszeiten.....

Mi. bis Fr. 12:00 – 17:00 Uhr
Sonntag nach Bekanntgabe
Telefon: 0176 72305311
zuckertusch@gmail.com
www.zuckertusch.de

Ein großes Dankeschön an den Förderverein der Grundschule Nobitz

In der Nobitzer Grundschule gab es kurz vor Weihnachten eine große Überraschung. Der Förderverein beschenkte die Kinder und Lehrer überaus großzügig. Bereits zu Beginn des Schuljahres durften wir Lehrerinnen und Erzieherinnen Wunschzettel bei den engagierten Eltern des Vereins abgeben – und es kam so einiges an Wünschen zusammen.



Deshalb waren wir besonders überrascht, dass unsere Träume so umfassend erfüllt wurden. Neben Bällen und Spielzeug für die Kinder gab es auch tolle

und wertvolle Unterrichtsmaterialien wie Modelle für den anschaulichen Matheunterricht, Glockenspiele für das aktive Musizieren, Modelliermasse zur Förderung kleiner Künstler, Sportgeräte für den Turnunterricht und vieles mehr.

Deshalb sagen wir alle Dankeschön, wir haben uns riesig gefreut und wissen die viele Arbeit und das Engagement unserer Fördervereinsmitglieder sehr zu schätzen.



Wer den Verein unterstützen möchte, ob mit einer Mitgliedschaft, guten Ideen oder Spenden, kann den Kontakt über die Schulhomepage (Menüpunkt Förderverein) oder auch über den vereinseigenen Briefkasten am Schultor herstellen.

*M. Hilgert
Schulleiterin Staatliche Grundschule Nobitz*

Seltene Schwarzpappel mit sechs Metern Stammumfang



Foto: Wolfgang Paritzsch,
6. März 2021

Einer der stärksten Bäume im Altenburger Land ist mit sechs Meter Stammumfang eine Schwarzpappel in der Feldflur zwischen Priefel und Dippelsdorf. Eine alte, bodenständige, fast ausgestorbene einheimische Baumart. Nicht zu verwechseln mit den Hybridpappeln, die seit 1950 massenhaft angebaut wurden, um die Holznot in der DDR zu beenden.

Wolfgang Paritzsch

Stand Spendenaktion Rettung Wandbild

Giebelwand Haus 2, Grundschule Nobitz

Der Spendenaufruf von Wolfgang Böhm war kaum veröffentlicht, da füllte sich das Vereinskonto des Altenburger Geschichtsverein e. V. bereits mit den ersten Geldern von engagierten Unterstützern zum Projekt „Rettung Kunstwerk Grundschule Nobitz“. Die Redaktion hat beim Vereinsvorsitzenden nachgefragt und folgende Antworten erhalten:

Herr Böhm, können Sie uns sagen, wie viel Personen sich an der Spenden-Aktion beteiligt haben und wie viel Geld bisher zusammengekommen ist?

„Bis zum heutigen Tag, 16. März 2021, 11:30 Uhr, sind es 29 Personen, darunter auch ehemalige Schüler sowie Firmen und Vereine. Wir haben somit das Spendenziel, dank der bisher eingegangenen Spenden, fast erreicht.“



Matthias Olbrich, Sohn von Heinz Olbrich, bei der Erstellung der Kopie in seinem Atelier. © Wolfgang Böhm

Welche Summe brauchen Sie, um das Projekt umzusetzen?

„Die Summe setzt sich zusammen aus der Erstellung der Kopie des Wandbildes im verkleinerten Maßstab durch Matthias Olbrich (2.500,- Euro) und einer Fotokopie des Originals (250,- Euro), das nicht zu retten ist. Die Gesamtsumme beläuft sich so auf 2.750,00 Euro.“

Wie lange können sich Bürger noch beteiligen?

„Die Spendenaktion läuft noch bis zum 31. März 2021, 24:00 Uhr.“

Was passiert eigentlich dann mit dem „überschüssigen“ Geld, wenn die Kosten für die Kunstwerkrettung bereits gedeckt wären?

„Wir benötigen weiterhin noch eine unbekannte Summe zur Umsetzung des Projektes (Installation

und öffentliche Darstellung der Rettungsaktion in einer Dokumentation) im von der Gemeinde zu erwerbenden Haus 1, welches heute noch zur Grundschule Nobitz gehört, sowie zur vorgesehenen Rettung und Aufstellung eines Bruchstücks des originalen Wandbildes. Somit wäre das Gesamtprojekt, „Rettung Wandbild Nobitz“ erfolgreich umgesetzt.“

Danke an Wolfgang Böhm für seine Antworten zum Projektstand. Wer eine Spendenquittung benötigt, setzt sich bitte direkt mit Herrn Böhm unter Tel. 0160 94788705 in Verbindung. Über die Ziele, den Fortschritt der Umsetzung sowie die bisherigen Spender können sich Interessierte auf der Homepage des Altenburger Geschichtsvereins e. V. (AGV) informieren: www.altenburgergeschichtsverein.eu.

i. A. Rümmler, Öffentlichkeitsarbeit

VOLKSSOLIDARITÄT



Ortsgruppe Nobitz

Liebe Mitglieder der Volksolidarität,

*Endlich ist es nun soweit,
willkommen in der Osterzeit.
Der Hase jetzt die Eier bringt,
dabei fröhlich durch die Gärten springt.
Jemand der Euch sehr vermisst,
wünscht zu Ostern sehr,
dass Ihr froh, gesund und munter bleibt
und noch viel viel mehr!*

Coronabedingt haben wir uns ja schon eine Ewigkeit nicht sehen können. Zum Glück haben wir alle Telefon, sodass wir uns wenigstens immer einmal hören konnten. Wir hoffen, dass wir uns bald wieder in der Gartenklause treffen können. Bis dahin sind Sie bitte solidarisch und nutzen das Angebot der Gartenklause. Holen Sie sich zum Wochenende immer mal ein köstliches Mittagessen, damit wir auch nach Corona noch unsere schönen Veranstaltungen in der Gartenklause durchführen können.

Bis dahin wünschen wir Ihnen von ganzem Herzen, trotz der turbulenten Zeit, alles Liebe und nur das Beste und vor allem: Bleiben Sie gesund!

„Gesundheit ist zwar nicht alles, aber ohne Gesundheit, ist alles nichts.“

Euer Vorstandsvorsitzender

Wolfgang Böhm & der gesamte Vorstand



© Timo Klostermeier, Pixelio.de

Schenke Leben – spende Blut

Wir laden recht herzlich zur nächsten Blutspende **am Montag, dem 29. März 2021, von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr**, in den Agroservice nach Ehrenhain ein. Es wird wieder dringend Blut benötigt, darum kommt bitte recht zahlreich und helft mit, Leben zu retten.

Das Ehrenhainer Betreuersteam

Blutspende in Nobitz

Am 31. März 2021 findet in der Zeit von 16:00 bis 20:00 Uhr die nächste Blutspendeaktion in der Mehrzweckhalle Nobitz, Kottoritzer Straße 18 a, statt. Wir hoffen, dass trotz Corona-Pandemie wieder viele Spender teilnehmen. Für ausreichend Hygienemaßnahmen ist gesorgt!

Ihr Blutspende- und Versorgungsteam

Anno 1920 – Das Schlachtfest

Teil 1

Früher, als die Hausschlachtung in Zeiten der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln auf jedem Hof selbstverständlich war, fand mindestens einmal im Jahr ein Schlachtfest statt. Ab Ende November wurde das selbst aufgezogene oder gekaufte Schwein geschlachtet, da das frische Fleisch und die Wurst in der kühlen Jahreszeit nicht so leicht verdarben.

Die ersten Kühlschränke hielten in den 1930er Jahren zunächst in die wohlhabenden europäischen Haushalte Einzug und kamen in den Dörfern des Altenburger Landes erst in den 1950er/1960er Jahren an. Der Vorgänger war der sogenannte Eisschrank. Als Kühlmittel diente normales Eis (aus dem Teich oder Eiszapfen), das in ein vor Korrosion geschütztes Fach, meist oberhalb des eigentlichen Kühlraumes, gelegt wurde und immer wieder nachgefüllt werden musste. Das Schmelzwasser wurde separat aufgefangen.

Auf dem Wagnerschen Gärtnerhof in Frohnsdorf kaufte man jedes Jahr im Frühjahr zwei Ferkel. Eines davon veräußerte man gewinnbringend gut genährt als ausgewachsene Sau Anfang Herbst. Die andere wurde einige Wochen später, wie überall auf den umliegenden Bauernhöfen, geschlachtet. Sie wollte man bis zur Schlachtreife noch etwas mästen, damit sie ordentlich Fett ansetzt, denn das gab dicke Speckstreifen. Wenigstens drei Zentner (150 kg), oder mehr, sollte die Sau möglichst auf die Waage bringen.

Am Vortag des Schlachtfests wurde die dafür vorgesehene große Holzwanne mit Wasser gefüllt, damit das Holz aufquoll und wieder dicht wurde. Kleinere Holzwannen und Zuber (Holzbottich, meist mit zwei Griffen) wurden ebenfalls bereitgestellt. Zudem gab es eine extra Schlachterleiter. Diese war breiter als eine normale Leiter und hatte die gewünschte Länge (ca. 2 bis 3 m). Das Wurstbrett zum Schneiden des Wellfleisches wurde vom Oberboden des Wohnhauses heruntergeholt. Das Brett war ungefähr so groß wie eine Tischplatte und hatte an mindestens drei Seiten einen hohen Rand, so dass das Fleisch zum einen so auf dem Brett an den Rand verschoben werden konnte, dass es nicht herunterfällt. Zum anderen konnten alle Abfälle auf der Seite ohne Rand gleich vom Brett herunter geschoben werden. Der große Kessel, worin man auch die Wäsche kochte und Vorräte einweckte, wurde mit Wasser gefüllt und angeheizt. Außerdem stellte man alle notwendigen Gewürze bereit. Überall dort, wo geschlachtet und an diesem Tag gearbeitet wurde, musste vorher alles sauber geputzt werden, inkl. aller Gerätschaften und Werkzeuge.

Dies überwachte die Hausfrau mit Argusaugen. Der junge Hermann Wagner (Jahrgang 1922) wurde von seiner Mutter Marie damit beauftragt, Groschenzigarren für den Fleischer zu besorgen. Der beauftragte Fleischer kam früh am Morgen auf den Hof, denn der Schlachttag war sehr arbeitsreich. Seine erste Frage galt der Hausfrau, ob das Wasser im Kessel schon kocht. Neben der Tür des Holzstalls befand sich ein Kloben mit Ring im Mauerwerk.



Dort wurde die Sau mit einem Seil um den Hinterfuß angebunden. Der Hof wurde an dieser Stelle mit Schüttstroh (langes, gebündeltes, glattes Stroh) ausgelegt, damit das getötete Tier nicht in den Dreck fiel. Obwohl sich die Kinder des Wagnerhofes auf das Fest freuten, war ihnen beim Erscheinen des Fleischers nicht ganz wohl, wussten sie doch, was gleich mit dem Tier geschah. Es tat ihnen schon leid. Wie oft hatte Hermann es über das Jahr in den Mittagsstunden aus dem Stall in den Hof gelassen und ihm den Buckel gekratzt. Seine Mutter stand ebenfalls in enger Beziehung zu den Schweinen. War sie es doch, die sie jeden Tag zwei Mal gefüttert hatte. Daher warteten Hermann und Marie lieber in der Stube des Hauses, bis die Sau tot war. Wenn die beiden das Tier in seinem Todeskampf schreien hörten, erinnerte sich Hermann noch Jahrzehnte später an die Worte seiner Mutter: „Oh Gott, das arme Luder!“

Nachdem die Sau getötet wurde, stach der Fleischer durch den Hals in die Hauptschlagader. Das sofort ausströmende Blut wurde aufgefangen, da man es zum Weiterverarbeiten für die Blutwurst noch benötigte. Es musste bis zum Abkühlen eifrig von Hermann mit dem Quirl stetig gerührt werden, damit es nicht gerann oder klumpt.

Das getötete Tier kam nun in die Schlachterwanne und wurde mit heißem Wasser übergossen. Nach einiger Zeit hob man die Sau aus dem Wasser, legte

die Schlachterleiter auf die Wanne und das Tier oben drauf. Das Abbrühen war zum Abschaben/Entfernen der Borsten mit der sogenannten Glocke nötig, die scharf wie ein Messer war. Dabei half die ganze Familie mit. Immer wieder wurde heißes Wasser über die Borsten gegossen, bis alle entfernt waren.

Der Fleischer kontrollierte das Ergebnis zum Schluss und arbeitete ggf. mit seinem scharfen Messer nach. Die Klauen wurden mit einem an der Glocke befindlichen Haken abgerissen, mit einem scharfen Messer ausrasiert und extra gebrüht. Nun wurden die Hinterfüße der Sau jeweils mit einem Seil links und rechts an einem vom Fleischer mitgebrachten, besonders breiten Bügel/Krummholz gebunden und damit an der mittlerweile am Scheunentor aufgestellten Leiter kopfüber aufgehängt. Der Bauch wurde aufgeschnitten, der Kopf abgetrennt, alle Innereien entnommen und das Fleisch mit kaltem Wasser sauber abgewaschen. Danach mussten die Schweinehälften abkühlen und austrocknen. Hermanns Aufgabe war es, immer wieder nachzusehen, dass keine Hunde oder Katzen an das Fleisch gingen. Ab diesem Zeitpunkt war das Schlachten auch für ihn ein Fest, da nun das beklemmende Gefühl gewichen war, weil er der Sau nicht mehr „in die Augen“ schauen musste.

Währenddessen steckte sich der Fleischer eine Zigarre an und reinigte am Brunnen vor dem Haus mit viel Wasser die Gedärme von innen und außen. Denn das was aus dem Dick- und Dünndarm sowie dem Magen herausgespült wurde, roch alles andere als angenehm. Die Gedärme wurden später zum Wurstmachen benötigt.

Fortsetzung folgt ...

Kerstin Strauß

KIRCHENNACHRICHTEN

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nobitz

Pfarrbüro Nobitz

Kirchgasse 5, 04603 Nobitz

Telefon/Fax: 03447 375160

Frau Walther

Telefon: 03447 2512

E-Mail: buero@kg-nobitz.de

Web: www.kg-nobitz.de

Öffnungszeiten: Di., 09:00 – 11:00 Uhr

Frau Pastorin Schneider-Krosse

Telefon/Fax: 034494 87498

Sprechzeiten in Ehrenhain: Do., 13:00 – 15:30 Uhr

Gottesdienste

Freitag, 02.04.2021 – Karfreitag

10:30 Uhr Gottesdienst Kirche Nobitz

Montag, 05.04.2021 – Ostermontag

10:30 Uhr Gottesdienst Kirche Kraschwitz

Im Gemeindebrief finden Sie ausführliche Kircheninformationen sowie alle geplanten Veranstaltungen. Diese könnten coronabedingt ausfallen.

Walther

St. Marienkirche Ziegelheim

Pfarramt St. Bartholomäus

August-Bebel-Straße 2, 08396 Waldenburg
 Telefon: 037608 22585, Fax: 037608 28861
 E-Mail: kg.waldenburg_stbartholomaeus@evlks.de

Öffnungszeiten: Di. 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 17:30 Uhr
 Do. 09:00 – 12:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

Vom 1. bis 9. April 2021 bleibt das Pfarramt wegen Urlaub geschlossen.

Pfarrer Ulrich Becker, Telefon: 037608 28862
 Sprechzeiten bitte telefonisch vereinbaren.

Gottesdienst

Freitag, 02.04.2021 – Karfreitag

10:00 Uhr Gottesdienst
 in der St. Marienkirche Ziegelheim

Sonntag, 25.04.2021

08:30 Uhr Gottesdienst
 in der St. Marienkirche Ziegelheim

Gemeindekreise

Konfirmandenunterricht mit Pfarrer Becker

im Gemeindehaus Luther, Bahnhofstraße 3
 Klasse 7: donnerstags16:00 – 17:00 Uhr
 Klasse 8: donnerstags17:00 – 18:00 Uhr
 Pfarrer Becker meldet sich bei den betreffenden Schülern, sobald der Unterricht wieder beginnen kann.

Frauenkreis in Ziegelheim (unter Vorbehalt)

Mi. 14.04.2021 | 14:00 Uhr

Termine der Bücherstube

Die Bücherstube bleibt vorerst geschlossen. Wenn eine Öffnung wieder möglich ist, geben wir es im Schaukasten bekannt.

Christenlehre Ziegelheim

Die Christenlehre wird voraussichtlich am 21. April 2021 wieder beginnen. Genauere Informationen, wie der Ablauf dann aussehen wird, erhalten Sie rechtzeitig von Frau Janzen.

Junge Gemeinde

Fr. 19:00 Uhr | im Gemeindehaus Luther
 Derzeitige Treffen nur online oder telefonisch.

Anke Gerhardt

INFORMATIONEN AUS DEM UMLAND

**Immobilienangebot
 der Gemeinde Langenleuba-Niederhain**

Die Gemeinde Langenleuba-Niederhain schreibt im OT Langenleuba-Niederhain, Fabrikstraße, ein Wohnbaugrundstück in Größe von insgesamt ca. 1.184 m² zum Verkauf aus: Das Grundstück besteht aus einer noch zu vermessenden Teilfläche in Größe von ca. 946 m² des Flurstückes 16/41 der Flur 9 Gemarkung Leina sowie dem Flurstück 26/3 der Flur 1 Gemarkung Langenleuba-Niederhain.

Übersichtslageplan



Detailinformationen

Das Grundstück befindet sich bauplanungsrechtlich entsprechend der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Langenleuba-Niederhain vom 16. August 2020 im Innenbereich (Ergänzungsbereich A). Eine Bebauung richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch. Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die Fabrikstraße. Die Lage der Grundstückszufahrt wird von der Gemeinde festgelegt. Das Grundstück ist noch nicht an das Wasser- und Abwassernetz angeschlossen, ein Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz ist möglich. Der Anschluss an die Abwasserentsorgung muss durch die Erwerber eigenverantwortlich hergestellt, finanziert und betrieben werden. Eine Vorklärung der Abwässer durch eine vollbiologische Kleinkläranlage nach aktuellem Stand der Technik ist erforderlich. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und zu versickern. Abstimmungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung erfolgen nach Erwerb zwischen den neuen Eigentümern und dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land. ▶

Ein Anschluss an die Gasversorgung ist ebenfalls möglich. Die Anbindung an das nahe dem Baugrundstück befindliche Niederspannungsnetz muss noch erfolgen. Das Wohnbaugrundstück ist sowohl mit privaten als auch mit öffentlichen Leitungsrechten belastet, welche nicht lösungsfähig sind und bestehen bleiben müssen.

Das zum Verkauf stehende Wohnbaugrundstück muss in seiner endgültigen Größe noch vermessen werden. Die Vermessungskosten gehen dabei zu Lasten der Erwerber.

Zur Sicherung der Bebauung des Grundstückes wird in den Kaufvertrag eine mittelfristige Bauverpflichtung aufgenommen.

Kaufpreismindestgebot: in Höhe von 21.500,- Euro
Zudem sind die Kosten der Kaufvertragsbeurkundung, etwaiger Genehmigungen und Zeugnisse, des Vollzugs sowie ggf. die Grunderwerbssteuer vom Käufer zu tragen.

Ausschreibungsfrist: 30.04.2021 (Posteingang)

Weitere Informationen zu erfragen bei:

Gemeindeverwaltung Nobitz, Haus 2, Saara
Bauverwaltung, Herr Pester

Tel. 03447 513335 oder E-Mail: bau@nobitz.de

Das Kaufpreisangebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „Ausschreibung kv 11/20 lln-FAB, Umschlag bitte nicht öffnen!“ an folgende Adresse: Gemeinde Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz, einzureichen.

Wertungskriterien

Die Gemeinde Langenleuba-Niederhain legt bei der Veräußerung der Grundstücke Wert auf eine sozialgerechte Vergabe der Baugrundstücke. So soll primär Wohnraum für junge Familien geschaffen oder Maßnahmen der Daseinsvorsorge unterstützt werden. Sollte eine Vergabe nach diesen Kriterien nicht möglich sein, so erfolgt die Entscheidung auf Grundlage des Kaufangebotes.

Die Gemeinde Langenleuba-Niederhain ist des Weiteren nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen.

i. A. Pester, Bauverwaltung

Redaktionsschluss für den nächsten Landkurier ist **am Dienstag, dem 30. März 2021**.
Erscheinungstag ist Samstag, 10. April 2021.

Redaktion/Anzeigenannahme: Diana Rümmler,
Tel.: 03447 3108-55 oder Fax: 03447 3108-29
landkurier@nobitz.de

Termine der Energieberatung im April

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in Altenburg findet jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat statt. Derzeit wird nur telefonisch beraten.

Die Termine im April lauten:

Donnerstag, 1. April 2021

Donnerstag, 15. April 2021

von 15:00 bis 19:30 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 809 802 400 oder 0361 555140 (beide kostenfrei) vorgenommen werden.

Online-Vortrag im April:

„Heizungserneuerung: Wie packt man's richtig an?“
(27. April 2021, 18:00 Uhr)

<https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/online-vortraege/>

*Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur THEGA sind die Beratungen in Thüringen **kostenfrei**.*

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde gemeinsam mit der Gemeinde Göpfersdorf | Bachstraße 1 | 04603 Nobitz
www.nobitz.de

Verantwortlicher: für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde: Bürgermeister Hendrik Läbe o. V. i. A. | für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Göpfersdorf: Bürgermeister Klaus Börngen o. V. i. A.

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a ThürVwVfG gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Gemeinde Nobitz www.nobitz.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie der Gemeinderäte.

Die in den Artikeln verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.

Satz, Werbung und Druck:

Nicolaus & Partner Ing. GbR | Nöbdenitz | Dorfstr. 10 | 04626 Schmölln
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
E-Mail: nobitz@nico-partner.de

Erscheinungsweise: vierzehntägig oder nach Bedarf

Auflage: 4.100

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Diana Rümmler, Gemeindeverwaltung Nobitz
Telefon: 03447 3108-55 | Fax: 03447 3108-29
E-Mail: landkurier@nobitz.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus & Partner Ing. GbR

Verteilung: kostenlos an alle Haushalte, Institutionen und Gewerbetreibende der Gemeinden Nobitz und Göpfersdorf

Einzelbezug: gegen Erstattung der Portokosten bei der Gemeindeverwaltung

Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir, dem Kurier-Verlag Altenburg, Telefon 03447 4996200, Meldung zu machen.